

# **Anlagerichtlinie**

## **zur Regelung von Geldanlagen des Landkreises Vorpommern Rügen**

## **Inhalt**

<b>§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Begriffsbestimmung und grundsätzliche Verfahrensregeln.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Zulässige Geldanlageprodukte.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Anforderungen an Kreditinstitute .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Verfahrensvorschriften .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Dokumentation, Überprüfung und Berichtspflicht .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Geltung für die Eigenbetriebe.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>

Gemäß § 120 Absatz 1 in Verbindung mit § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V 2025 S. 130, 136) erlässt der Landkreis Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom [**Einsetzen Datum**] die folgende Anlagerichtlinie:

Im Vergleich zu vorherigen Regelungen stellt die geänderte Kommunalverfassung den Vorrang der Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragserzielung stärker heraus. Es ist nunmehr deutlich geregelt, dass Gelder möglichst sicher anzulegen sind und die Geldanlage nach dieser Maßgabe einen höchstmöglichen Ertrag erzielen soll.

### **§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie**

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch den Landkreis Vorpommern-Rügen. Die Eigenbetriebe des Landkreises Vorpommern-Rügen können gesonderte Richtlinien erlassen. Ist dies nicht der Fall, gilt für die Geldanlagen der Eigenbetriebe diese Richtlinie entsprechend (siehe § 8).

Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik):

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage
3. das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

### **§ 2 Begriffsbestimmung und grundsätzliche Verfahrensregeln**

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der GemKVO-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der KV M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 GemKVO-Doppik benötigter Finanzmittel. Gemäß § 19 Absatz 1 GemKVO-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 KV M-V vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zur Verfügung. Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes, das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.
- (2) Guthaben auf Kontokorrentkonten und Bargeldbestände unterfallen nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht, da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkonten, die im Einzelfall, die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.
- (3) Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der KV M-V stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.
- (4) Für die Anlage vorübergehend nicht benötigter Finanzmittel und die Kündigung von Geldanlagen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Anlagerichtlinie ist der Fachdienst Finanzen zuständig. Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und die Durchführung

der Geschäfte im Zusammenhang mit Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie obliegt dem Fachgebiet Zahlungsabwicklung.

### **§ 3 Zulässige Geldanlageprodukte**

- (1) Die Geldanlage ist in alle Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik zulässig.
- (2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwahrentgelte (sogenannte Negativzinsen) nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

### **§ 4 Anforderungen an Kreditinstitute**

Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik erfüllen.

### **§ 5 Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen**

- (1) Durch die grundsätzlich vorzunehmende Verteilung der Geldanlagen auf unterschiedliche Institute (Streuung) und Produkte (Diversifizierung) wird deren Sicherheit nochmals erhöht. Bestehende Restrisiken der Geldanlage kumulieren somit nicht bei einem einzelnen Institut oder durch die Auswahl nur eines Produktes. Der Begriff Institut, bezieht sich dabei auf jede Einrichtung, mit jeweils eigener Einlagensicherung.
- (2) Die maximale Anlagesumme je Anlageprodukt nach § 3 dieser Richtlinie sowie je Kreditinstitut nach § 4 dieser Richtlinie ist auf 10,0 Mio. Euro zu begrenzen. Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.
- (3) Die Möglichkeit, dass sich der Ertrag durch eine angemessene Streuung und Diversifizierung mindert, ist hinzunehmen. Dies folgt aus dem Vorrang der Sicherheit gegenüber der Ertragserzielung.
- (4) Die Regelungen des § 5 gelten nicht für Tagesgelder beim kontoführenden Kreditinstitut.

### **§ 6 Verfahrensvorschriften**

- (1) Das Fachgebiet Zahlungsabwicklung ist für die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie verantwortlich. Vor dem Tätigen von Geldanlagen, ist im Rahmen des Liquiditätsmanagements zu prüfen, ob verfügbare Gelder vorhanden sind.
- (2) Bevor eine Geldanlage erfolgt, sind durch das Fachgebiet Zahlungsabwicklung nach Maßgabe des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an Kreditinstitute) mindestens drei Angebote einzuholen.
- (3) Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, nach den §§ 3-5 dieser Richtlinie, soll diese so erfolgen, dass der

höchstmögliche Ertrag erzielt wird. In die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind anfallende Kosten, wie Ausgabeaufschläge, Verwaltungskosten oder Depotgebühren einzu-beziehen.

- (4) Der höchstmögliche Ertrag wird auch dann erzielt, wenn die angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage den Ertrag mindern.
- (5) Die Regelungen des § 6 gelten nicht für Tagesgelder beim kontoführenden Kreditinsti-tut.

### **§ 7 Dokumentation, Überprüfung und Berichtspflicht**

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat das Fach-gebiet Zahlungsabwicklung einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Ange-bote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen. Die Anlage von Tagesgeldern erfolgt i.d.R. beim kontoführenden Kreditin-stitut. In diesen Fällen entfällt die Dokumentation der Anlageentscheidung.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.
- (3) Das Fachgebiet Zahlungsabwicklung führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen. Die Übersicht ist spätestens jeweils zum 1. Januar und 1. Juli des Jahres zu aktualisieren. Für jede einzelne Geldanlage sind folgende Angaben auf-zunehmen:
  1. Vertragspartner
  2. Valuta
  3. Zins
  4. Laufzeit

Dies gilt auch für Tagesgelder.

- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist der Haushalts- und Finanzausschuss zu unterrich-ten.
- (5) Dem Haushalts- und Finanzausschuss ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und eine Übersicht zu den Tagesgeldern vorzulegen. Diese Berichtspflicht entfällt, wenn keine Finanzanlagen erfolgten.

### **§ 8 Geltung für die Eigenbetriebe**

Diese Richtlinie gilt für die Geldanlagen der Eigenbetriebe des Landkreises Vorpommern-Rü- gen entsprechend. Die Zuständigkeit sowie die Dokumentations- und Berichtspflicht liegen bei der jeweiligen Betriebsleitung. In den Fällen des § 7 Abs. 4 und Abs. 5 tritt an die Stelle des Haushalts- und Finanzausschuss der jeweilige Betriebsausschuss.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom [*Einsetzen Datum*] erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom [*Einsetzen Datum*] erklärt, dass eine

Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Stralsund, den  
**gez. [Landrat]**  
Landrat des Landkreises  
Vorpommern Rügen